

gen Fragen des Betriebes und wirkt dadurch an der Leitung des Betriebes mit. Ihre Rechte sind im Gesetzbuch der Arbeit festgelegt.

#### ARTIKEL 44

Artikel 44 garantiert somit die umfassende Mitbestimmung der Gewerkschaften in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Er macht gleichzeitig die großen Aufgaben der gewählten Gewerkschaftsleitungen deutlich, diese verfassungsrechtlich verbürgte Mitbestimmung und Mitgestaltung mit höchster Effektivität wahrzunehmen. Eine derartig ausgestaltete Mitbestimmung und Mitgestaltung versetzt die Gewerkschaften in die Lage, Mitverantwortung für die Entwicklung des Sozialismus zu tragen. In diesem Sinne verschmelzen Recht und Verantwortung für das Ganze zu einer Einheit.

Die Gewerkschaften Westdeutschlands dagegen haben keinerlei wirksame Mitbestimmung. Sie haben nicht das Recht, in den grundsätzlichen politischen und ökonomischen Fragen mitzubestimmen. Es ist ihnen untersagt, in entscheidenden Fragen der Leitung des Betriebes, der Investitionen, der Gewinnverteilung und der Kaderpolitik mitzubestimmen. Sie verfügen in den Parlamenten nicht über eine Fraktion. Die Interessen der Monopolisten und ihres Staates stehen im krassen Widerspruch zu den Interessen der Gewerkschaften. In immer stärkerem Maße zeigt sich der antagonistische Charakter dieses Widerspruchs. Immer deutlicher wird die Notwendigkeit des politischen und ökonomischen Kampfes gegen die monopolkapitalistische Profitwirtschaft. Immer mehr wird dieser Kampf ein Kampf um die Erhaltung der primitivsten demokratischen Rechte und auch um die Existenz der Gewerkschaften als Interessenvertreter der Werktätigen Westdeutschlands. Es ist die historische Aufgabe der Werktätigen Westdeutschlands, diesen Kampf konsequent zu Ende zu führen und Voraussetzungen zu schaffen, die auch in Westdeutschland eine friedliche und demokratische Entwicklung im Interesse aller Werktätigen gewährleisten und ihre aktive Mitwirkung und Mitgestaltung sichern.

#### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBL I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. No-